

Dieses Dokument enthält die

Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz zum Vollzug von § 29 Absatz 3 bzw. § 46 Absatz 1 StVO:

Bundesweite Erprobung des digitalen Beifahrers bei Großraum- und Schwertransporten

in der ursprünglichen Fassung und der fortgeschriebenen Fassung.

1. Version 1.0 vom 05. Juni 2024
2. Version 1.1 vom 03. Dezember 2025



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

2) alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen
kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreien
Gemeinden als Straßenverkehrsbehörden a. d. D. über 1)

5. Juni 2024

3) Ministerium des Inneren und für Sport
Schillerplatz 3–5
55116 Mainz

Mein Geschäftszeichen
5020-0017#2022/0005-
0801 8703.0025
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

██████████@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax

+49 6131 16 ██████████

Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz zum Vollzug von § 29 Absatz 3 bzw. § 46
Absatz 1 StVO:

Bundesweite Erprobung des digitalen Beifahrers bei Großraum- und Schwer- transporten

Bundesweiter Pilotbetrieb für digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten – Ergänzung zur RGST-Auflage 21

Zur Unterstützung der Fahrzeugführenden bei erlaubnis- oder genehmigungspflichti-
gen Großraum- und Schwertransporten wollen die Länder und die Autobahn GmbH
des Bundes einen bundesweiten Pilotbetrieb für sogenannte digitale Beifahrer ermög-
lichen.

Wir bitten die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden daher, Folgendes zu berück-
sichtigen:

1. Die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) entscheidet nach
pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der RGST darüber, ob ein Beifah-
rer (RGST-Auflage 21) anzuordnen ist.



2. In jedem Fall, in dem die zuständige EGB die Auflage 21 anordnet, ist zusätzlich die in der Anlage 3 festgelegte Auflage 36 („digitaler Beifahrer“) unverändert in den Bescheid aufzunehmen.

Diese Auflage ist so ausgestaltet, dass folgende Aspekte sichergestellt sind:

- Die Antragstellenden bzw. Transportdurchführenden können entscheiden, ob sie einen digitalen Beifahrer oder einen Menschen als Beifahrer einsetzen.
- Es dürfen nur Systeme eingesetzt werden, die bestimmte Systemanforderungen (Anlage 1) erfüllen. Dass diese erfüllt sind und dass der Bescheid mit seinen Auflagen ordnungsgemäß in das System übertragen wurde, ist durch eine Funktionsbescheinigung (Anlage 2), welche durch den Systemverantwortlichen ausgefüllt wird, nachzuweisen. Diese ist beim Transport – ggf. digital – mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auszuhändigen. Die Verantwortlichkeit der Antragstellenden bzw. der Transportdurchführenden für die Einhaltung des Bescheids und seiner Auflagen bleibt dadurch unberührt.
- Der Großraum- oder Schwertransport sowie die am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben geeigneten digitalen Beifahrer ausgestattet sein.

Der Erprobungszeitraum ist zunächst befristet bis zum 31.12.2025. Er endet vorzeitig, sobald eine dauerhafte bundesweite Regelung eingeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Leiterin der Abteilung Verkehr und Straßen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Anlage 1

Systemanforderungen an digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten

Ein digitales Fahrerassistenzsystem im Rahmen der bundesweiten Erprobung digitaler Beifahrer muss mindestens die nachfolgenden Systemanforderungen erfüllen:

1. Hardware:

- feste Halterung im Fahrzeug
- keine Einschränkung des Sichtfeldes des Fahrzeugführers
- Akustische und optische Ausgabemöglichkeit (bei Bedarf auch gleichzeitig)
- optische Darstellung über ein mindestens 9 Zoll großes Display (Bildschirmdiagonale)
- Dimm-Funktion (Anpassung der Helligkeit an die Umgebungsbeleuchtung)
- Touchfunktion
- Unterbindung von Stand-by während der Transportdurchführung
- Stromversorgung bzw. Ladefunktion über das Fahrzeugbordnetz

2. Software:

- LKW-Navigationssoftware mit aktuellem Kartenmaterial
- dynamische Kartendarstellung
- Sprach- und Textausgabe in deutscher Sprache, weitere Sprachen sind zulässig
- dauerhafte Anzeige der Fahrgeschwindigkeit
- Datenablage für allgemeine und besondere Fahraufgaben des Erlaubnis- und Genehmigungsbescheides
- jeweils optische (Anzeige mittels Piktogrammen auf der Karte) und akustische (mittels Sprachansage)
 - rechtzeitige Vorankündigung der anstehenden Fahraufgabe,
 - rechtzeitige Ankündigung der Einleitung der Auflage, sowie
 - standortgenaue Ausgabe des Beginns und des Endes der Auflage
- optische Hervorhebung der Auflage im Routenverlauf
- Auflageninhalte und Navigationsanweisungen sind voneinander unterscheidbar wiederzugeben (z.B. durch unterschiedliche Tonlage oder männliche und weibliche Stimmen)
- Beim Verlassen der genehmigten und in den digitalen Beifahrer übertragenen Fahrtstrecke ist für mindestens 15 Sekunden eine Warnung sowohl optisch (Warnhinweis auf dem Display) wie auch akustisch (Sprachausgabe oder Warnton) auszugeben

3. Zusätzliche Hinweise:

Dateneingabe/Datentransfer



- Systemverantwortliche/r ist die Person, welche den Bescheid in das digitale Fahrerassistenzsystem eingepflegt hat und damit für die korrekte Übertragung der behördlichen Entscheidung verantwortlich ist.
- Die ordnungsgemäße Dateneingabe und Gerätefunktion ist durch den Systemverantwortlichen zu bestätigen (in Form der Funktionsbescheinigung digitaler Beifahrer).
- Bei Einsatz des digitalen Beifahrers ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Funktionsbescheinigung (Anlage 2) des eingesetzten Systems beim Transport mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen oder in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitzuführen, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann.

Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen

Eine Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr (ausgenommen Feiertage) sicherzustellen.

Anordnung eines digitalen Beifahrers

- Durch die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, die Anhörungsbehörde und die anzuhörenden Stellen ist nichts zu veranlassen. Lediglich die für die Zulassung der Anwendung eines digitalen Beifahrers erforderliche erweiterte Auflage 36 ist in die Stellungnahme bzw. den Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
- Wenn die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde den Einsatz eines Beifahrers anordnet, entscheidet der Transportdurchführende über die Art des Beifahrers (menschlicher oder digitaler Beifahrer).



Anlage 2 Funktionsbescheinigung digitaler Beifahrer

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass das unten genannte digitale Fahrerassistenzsystem die Systemanforderungen im Rahmen der bundesweiten Erprobung digitaler Beifahrer erfüllt sowie dass der Bescheid wie nachfolgend angegeben ordnungsgemäß in das System übertragen wurde und allen am Transport beteiligten Fahrzeugen bereitgestellt wird.

Transportdaten	
VEMAGS-ID	
Folgende(r) Fahrtweg(e)/Fahrtwegsteil(e) gemäß Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid wurden einschließlich der zugehörigen Auflagen ordnungsgemäß in das System übertragen	

Digitales Fahrerassistenzsystem	
Systembezeichnung/ Name des digitalen Beifahrersystems	
Anbieter (Firmenname)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Systemverantwortliche/r *)	
Name, Vorname	
E-Mail	
Telefon	
Mobil	
Ort, Datum	
Unterschrift	
Hinweise/Bemerkungen	

Diese Funktionsbescheinigung ist vollständig auszufüllen, vom Systemverantwortlichen zu unterschreiben und beim Transport – ggf. als digitale Kopie – mitzuführen und muss bei Kontrollen auf Verlangen den zuständigen Personen ausgehändigt oder lesbar gemacht werden.

*) Systemverantwortlich ist die Person, welche den Bescheid mit der oben genannten VEMAGS-ID in das digitale Fahrerassistenzsystem eingepflegt hat und damit für die korrekte Übertragung der behördlichen Entscheidung verantwortlich ist. Die Erreichbarkeit ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr (ausgenommen Feiertage) sicherzustellen.



Anlage 3 RGST-Auflage 36 („digitaler Beifahrer“)

Soweit die Besetzung des Transports mit einem Beifahrer angeordnet ist (Auflage Nr. 21), darf nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anstelle eines menschlichen Beifahrers ein digitaler Beifahrer in Form eines digitalen Fahrerassistenzsystems eingesetzt werden.

Der digitale Beifahrer muss bestimmte Systemanforderungen erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen und die ordnungsgemäße Übertragung des Bescheids und seiner Auflagen in den digitalen Beifahrer sind durch eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Funktionsbescheinigung nachzuweisen. Die Verantwortlichkeit des Antragstellers bzw. des Transportdurchführenden für die Einhaltung des Bescheids und seiner Auflagen bleibt dadurch unberührt.

Die Systemanforderungen und das Formblatt für die Funktionsbescheinigung können unter

<https://www.vemags.de/digitaler-beifahrer/>
abgerufen werden.

Die Funktionsbescheinigung ist beim Transport in Kopie mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen. Sie kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann.

Das Transportfahrzeug und die am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben System ausgestattet sein und dieses bei der Durchführung des Transports nutzen. Die Übermittlung der angeordneten Auflagen sowie der Auflagenbereiche über Funk an das Begleitfahrzeug ist in diesem Fall entbehrlich.



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

1) **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz**
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
als Obere Straßenverkehrsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz

3. Dezember 2025

2) über 1):
alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als Straßenverkehrsbehörden

3) nachrichtlich:
Ministerium des Inneren und für Sport
Schillerplatz 3–5
55116 Mainz

4) nachrichtlich über 3):
Polizeipräsidien und die Direktion der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz sowie die Landespolizeischule Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

5) nachrichtlich:
Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Mein Geschäftszeichen 5020-0017#2022/0005-0801 8703.0031
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom [REDACTED]

Ansprechpartner/-in / E-Mail [REDACTED]@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 16 [REDACTED]

Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz zum Vollzug von § 29 Absatz 3 bzw. § 46 Absatz 1 StVO:

Bundesweite Erprobung des digitalen Beifahrers bei Großraum- und Schwertransporten

[Version 1.1]

Bundesweiter Pilotbetrieb für digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten – Ergänzung zur RGST-Auflage 21



Zur Unterstützung der Fahrzeugführenden bei erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen Großraum- und Schwertransporten wollen die Länder und die Autobahn GmbH des Bundes einen bundesweiten Pilotbetrieb für sogenannte digitale Beifahrer ermöglichen.

Wir bitten die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden daher, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der RGST darüber, ob ein Beifahrer (RGST-Auflage 21) anzuordnen ist.
2. In jedem Fall, in dem die zuständige EGB die Auflage 21 anordnet, ist zusätzlich die in der Anlage 3 festgelegte Auflage 36 („digitaler Beifahrer“) unverändert in den Bescheid aufzunehmen.

Diese Auflage ist so ausgestaltet, dass folgende Aspekte sichergestellt sind:

- Die Antragstellenden bzw. Transportdurchführenden können entscheiden, ob sie einen digitalen Beifahrer oder einen Menschen als Beifahrer einsetzen.
- Es dürfen nur Systeme eingesetzt werden, die bestimmte Systemanforderungen (Anlage 1) erfüllen. Dass diese erfüllt sind und dass der Bescheid mit seinen Auflagen ordnungsgemäß in das System übertragen wurde, ist durch eine Funktionsbescheinigung (Anlage 2), welche durch den Systemverantwortlichen ausgefüllt wird, nachzuweisen. Diese ist beim Transport – ggf. digital – mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auszuhändigen. Die Verantwortlichkeit der Antragstellenden bzw. der Transportdurchführenden für die Einhaltung des Bescheids und seiner Auflagen bleibt dadurch unberührt.
- Der Großraum- oder Schwertransport sowie die am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben geeigneten digitalen Beifahrer ausgestattet sein.

Der Erprobungszeitraum ist befristet bis zum 30. Juni 2027. Er endet vorzeitig, sobald eine dauerhafte bundesweite Regelung eingeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Leiterin der Abteilung Verkehr und Straßen



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Version	Datum	Änderungen
1.0	05. Juni 2024	—
1.1	01. Dezember 2025	Verlängerung der Gültigkeit, da seitens des BMV von einem Erlass einer gesetzlichen Regelung Anfang 2027 ausgegangen wird.



Anlage 1

Systemanforderungen an digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten

Ein digitales Fahrerassistenzsystem im Rahmen der bundesweiten Erprobung digitaler Beifahrer muss mindestens die nachfolgenden Systemanforderungen erfüllen:

1. Hardware:

- feste Halterung im Fahrzeug
- keine Einschränkung des Sichtfeldes des Fahrzeugführers
- Akustische und optische Ausgabemöglichkeit (bei Bedarf auch gleichzeitig)
- optische Darstellung über ein mindestens 9 Zoll großes Display (Bildschirmdiagonale)
- Dimm-Funktion (Anpassung der Helligkeit an die Umgebungsbeleuchtung)
- Touchfunktion
- Unterbindung von Stand-by während der Transportdurchführung
- Stromversorgung bzw. Ladefunktion über das Fahrzeugbordnetz

2. Software:

- LKW-Navigationssoftware mit aktuellem Kartenmaterial
- dynamische Kartendarstellung
- Sprach- und Textausgabe in deutscher Sprache, weitere Sprachen sind zulässig
- dauerhafte Anzeige der Fahrgeschwindigkeit
- Datenablage für allgemeine und besondere Fahraufgaben des Erlaubnis- und Genehmigungsbescheides
- jeweils optische (Anzeige mittels Piktogrammen auf der Karte) und akustische (mittels Sprachansage)
 - rechtzeitige Vorankündigung der anstehenden Fahraufgabe,
 - rechtzeitige Ankündigung der Einleitung der Auflage, sowie
 - standortgenaue Ausgabe des Beginns und des Endes der Auflage
- optische Hervorhebung der Auflage im Routenverlauf
- Auflageninhalte und Navigationsanweisungen sind voneinander unterscheidbar wiederzugeben (z.B. durch unterschiedliche Tonlage oder männliche und weibliche Stimmen)
- Beim Verlassen der genehmigten und in den digitalen Beifahrer übertragenen Fahrtstrecke ist für mindestens 15 Sekunden eine Warnung sowohl optisch (Warnhinweis auf dem Display) wie auch akustisch (Sprachausgabe oder Warnton) auszugeben

3. Zusätzliche Hinweise:

Dateneingabe/Datentransfer



- Systemverantwortliche/r ist die Person, welche den Bescheid in das digitale Fahrerassistenzsystem eingepflegt hat und damit für die korrekte Übertragung der behördlichen Entscheidung verantwortlich ist.
- Die ordnungsgemäße Dateneingabe und Gerätefunktion ist durch den Systemverantwortlichen zu bestätigen (in Form der Funktionsbescheinigung digitaler Beifahrer).
- Bei Einsatz des digitalen Beifahrers ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Funktionsbescheinigung (Anlage 2) des eingesetzten Systems beim Transport mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen oder in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitzuführen, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann.

Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen

Eine Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr (ausgenommen Feiertage) sicherzustellen.

Anordnung eines digitalen Beifahrers

- Durch die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, die Anhörungsbehörde und die anzuhörenden Stellen ist nichts zu veranlassen. Lediglich die für die Zulassung der Anwendung eines digitalen Beifahrers erforderliche erweiterte Auflage 36 ist in die Stellungnahme bzw. den Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
- Wenn die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde den Einsatz eines Beifahrers anordnet, entscheidet der Transportdurchführende über die Art des Beifahrers (menschlicher oder digitaler Beifahrer).



Anlage 2 Funktionsbescheinigung digitaler Beifahrer

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass das unten genannte digitale Fahrerassistenzsystem die Systemanforderungen im Rahmen der bundesweiten Erprobung digitaler Beifahrer erfüllt sowie dass der Bescheid wie nachfolgend angegeben ordnungsgemäß in das System übertragen wurde und allen am Transport beteiligten Fahrzeugen bereitgestellt wird.

Transportdaten	
VEMAGS-ID	
Folgende(r) Fahrtweg(e)/Fahrtwegsteil(e) gemäß Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid wurden einschließlich der zugehörigen Auflagen ordnungsgemäß in das System übertragen	

Digitales Fahrerassistenzsystem	
Systembezeichnung/ Name des digitalen Beifahrersystems	
Anbieter (Firmenname)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Systemverantwortliche/r *)	
Name, Vorname	
E-Mail	
Telefon	
Mobil	
Ort, Datum	
Unterschrift	
Hinweise/Bemerkungen	

Diese Funktionsbescheinigung ist vollständig auszufüllen, vom Systemverantwortlichen zu unterschreiben und beim Transport – ggf. als digitale Kopie – mitzuführen und muss bei Kontrollen auf Verlangen den zuständigen Personen ausgehändigt oder lesbar gemacht werden.

*) Systemverantwortlich ist die Person, welche den Bescheid mit der oben genannten VEMAGS-ID in das digitale Fahrerassistenzsystem eingepflegt hat und damit für die korrekte Übertragung der behördlichen Entscheidung verantwortlich ist. Die Erreichbarkeit ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr (ausgenommen Feiertage) sicherzustellen.



Anlage 3 RGST-Auflage 36 („digitaler Beifahrer“)

Soweit die Besetzung des Transports mit einem Beifahrer angeordnet ist (Auflage Nr. 21), darf nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anstelle eines menschlichen Beifahrers ein digitaler Beifahrer in Form eines digitalen Fahrerassistenzsystems eingesetzt werden.

Der digitale Beifahrer muss bestimmte Systemanforderungen erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen und die ordnungsgemäße Übertragung des Bescheids und seiner Auflagen in den digitalen Beifahrer sind durch eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Funktionsbescheinigung nachzuweisen. Die Verantwortlichkeit des Antragstellers bzw. des Transportdurchführenden für die Einhaltung des Bescheids und seiner Auflagen bleibt dadurch unberührt.

Die Systemanforderungen und das Formblatt für die Funktionsbescheinigung können unter

<https://www.vemags.de/digitaler-beifahrer/>
abgerufen werden.

Die Funktionsbescheinigung ist beim Transport in Kopie mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen. Sie kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann.

Das Transportfahrzeug und die am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben System ausgestattet sein und dieses bei der Durchführung des Transports nutzen. Die Übermittlung der angeordneten Auflagen sowie der Auflagenbereiche über Funk an das Begleitfahrzeug ist in diesem Fall entbehrlich.